



VADEMECUM 2020

# Betriebliche Steuern



[www.auren.de](http://www.auren.de)

## UMSATZSTEUER

### Bestandteile einer ordnungsgemäßen Rechnung

Zum Vorsteuerabzug berechtigt nur eine Rechnung, die folgende Bestandteile enthält:

- Firmenname und vollständige Anschrift des Leistungsgebers
- Name und vollständige Anschrift des Leistungsempfängers
- Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer des Leistungsgebers. Darüber hinaus ist bei sonstigen Leistungen nach § 3 a Abs. 2 UStG (B2B), innergemeinschaftlichen Lieferungen und Dreiecksgeschäften zusätzlich zwingend die USt-IdNr. des leistenden Unternehmens und des Leistungsempfängers (Ausnahme Kleinbetragsrechnung) anzugeben.
- Ausstellungsdatum
- fortlaufende Rechnungsnummer
- Bezeichnung der Lieferung bzw. sonstigen Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung bzw. sonstigen Leistung
- das nach Steuersätzen bzw. Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung
- anzuwendender Steuersatz sowie der darauf entfallende Steuerbetrag
- Hinweis auf die Aufbewahrungsfrist bei Handwerkerleistungen an Privatpersonen
- Hinweis auf die Steuerfreiheit
- Vereinbaren die Beteiligten, dass der Leistungsempfänger über den Umsatz abrechnet, gelten dieselben Vorschriften. Die Abrechnung muss zusätzlich zwingend die Angabe „**Gutschrift**“ enthalten. Darüber hinaus werden Formulierungen anerkannt, die in anderen Amtssprachen für den Begriff „Gutschrift“ verwendet werden (z. B. „Self-billing“).
- Hinweis auf Übergang der Steuerschuldnerschaft zwingend durch: „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“. Die Finanzverwaltung erkennt auch Formulierungen in anderen EU-Amtssprachen an (wie z. B. „Reverse Charge“).

Erleichterungen für **Kleinbetragsrechnungen** bis 250 EUR. Mindestbestandteile sind:

- Firmenname und vollständige Anschrift des Leistungsgebers
- Ausstellungsdatum
- Bezeichnung der Lieferung bzw. sonstigen Leistung
- Entgelt und der darauf entfallende Steuerbetrag in einer Summe
- Steuersatz bzw. Hinweis auf Steuerbefreiung

Die Vereinfachungsregel für Kleinbetragsrechnungen greift nicht bei:

- Inngemeinschaftlichen Lieferungen
- Versandhandel
- Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers, auch für sonstige Leistungen
- Werklieferung oder sonstiger Leistung eines im Ausland ansässigen Unternehmens
- Umsätzen, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen

Bei Handwerkern ist es sinnvoll, die Rechnung in Material- und Lohnbestandteile zu zerlegen. Dies ermöglicht den Kunden steuerliche Vorteile im Rahmen der haushaltsnahen Dienstleistungen für Lohn- und Fahrtkosten.

### Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen

In Rechnungen über steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen muss auf die Steuerfreiheit hingewiesen werden. Bei Rechnungen eines deutschen Rechnungsausstellers sollte neben dem Hinweis in deutscher Sprache (Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung) auch in der jeweiligen Landessprache des Rechnungsempfängers auf die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung hingewiesen werden.

Ab 01.01.2020 ist neben der Gültigkeit der USt-IdNr. des Abnehmers im Zeitpunkt der Lieferung als zusätzliche Voraussetzung für die Steuerbefreiung die Abgabe einer zutreffenden Zusammenfassenden Meldung erforderlich. ►

### Inngemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte

In Rechnungen über innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte, die für den letzten Abnehmer ausgestellt werden, ist der Hinweis auf das Vorliegen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts und die Steuerschuldnerschaft des letzten Abnehmers erforderlich. Nach Möglichkeit sollte dies auch in der jeweiligen Landessprache des Rechnungsempfängers erfolgen. ►

### Sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen sind wie folgt zu unterscheiden:

- Ist der **Leistungsempfänger Unternehmer**, gilt als Ort der sonstigen Leistung der Sitz des Leistungsempfängers. Da es im Bereich der sonstigen Leistungen viele Ausnahmen von dieser Grundregel gibt, sollte die Beurteilung des Leistungsortes im Zweifel immer in Zusammenarbeit mit dem Berater geprüft werden.
- Ist der **Leistungsempfänger eine Privatperson bzw. kein Unternehmer**, gilt als Ort der sonstigen Leistung der Sitz des leistenden Unternehmers bzw. dessen Betriebsstätte.

AUSNAHME:

- Telekommunikation
- Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen
- Auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen

Dann ist der Ort, an dem der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Sitz hat, maßgebend (Vereinfachungsregel durch „Mini-One-Stop-Regelung“ – anschließend an die Registrierung beim BZSt).

### Steuerschuldnerschaft – Reverse-Charge-Verfahren

Grundsätzlich schuldet der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer dem Finanzamt. Die Regelungen der Steuerschuldnerschaft wurden aufgrund der Ausweitung des Empfängerortprinzips bei sonstigen Leistungen angepasst.

Bei folgenden Eingangsleistungen ist der Leistungsempfänger Steuerschuldner (§ 13b UStG):

- Werklieferungen und sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers
- Lieferung sicherungsübereigneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens
- Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen, für die zur Umsatzsteuer optiert wurde
- Leistungen an Bauwerken, wenn der Leistungsempfänger selbst auch im Baugewerbe tätig ist
- Lieferung von Gas über das Erdgasnetz oder von Elektrizität durch im Inland ansässige Unternehmer, wenn der Leistungsempfänger selbst Wiederverkäufer ist (ausgenommen bei Stromlieferungen sind Betreiber von dezentralen Stromgewinnungsanlagen, z. B. PV-, WK- und BHK-Anlagen)
- Lieferung von Gas über das Erdgasnetz oder von Elektrizität, Wärme oder Kälte durch im Ausland ansässige Unternehmer, soweit der Leistungsempfänger Unternehmer ist, und Lieferung von Gas und Strom von Lieferanten im Inland an Wiederverkäufer
- Lieferung von Industrieschrott, Altmetallen und sonstigen Abfallstoffen
- Lieferung von Gold in Rohform oder als Halbzeug mit Feingehalt ab 325/1.000, Anlagegold mit Feingehalt ab 995/1.000
- Reinigung von Gebäuden (nur Subunternehmer)
- Lieferung von Mobilfunkgeräten, Tablet-Computern und Spielekonsolen\*
- Lieferung von integrierten Schaltkreisen vor dem Einbau in das Endprodukt\*
- Lieferung von edlen und unedlen Metallen\* (Anlage 4 zu §13b Abs. 2 Nr. 11 bezeichneten Gegenstände)

Ist der Leistungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt, kann er in allen genannten Fällen die auf ihn übertragene Steuerschuld grundsätzlich wieder als Vorsteuer abziehen. Der Leistende darf in diesen Fällen in seiner Rechnung keine Umsatzsteuer ausweisen und muss einen Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers anbringen.

\* Anzuwenden, wenn der steuerbare Wert der Bestellung mindestens 5.000 EUR beträgt.

Die Pflichtangaben in der Rechnung sind bei der Rechnungstellung für innergemeinschaftliche Lieferungen und sonstige Leistungen immer wie folgt zu erweitern:

- USt-IdNr. des Leistungsempfängers (Die Beauftragung sollte mit dieser USt-IdNr. erfolgt sein. Eine Prüfung der Gültigkeit im Zeitpunkt der Lieferung / Leistung durch den Leistenden ist Voraussetzung für die Steuerfreiheit.)
- USt-IdNr. des leistenden Unternehmers
- Hinweis auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft z. B. „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (Reverse-Charge-Verfahren)“.
- Auf Rechnungen, die sich an Leistungsempfänger im Ausland richten, kommen alternativ Formulierungen in Betracht, die in anderen Amtssprachen für den Begriff „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ verwendet werden.
- Bei B2B-Umsätzen in einem anderen Mitgliedstaat, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, muss die Rechnung bis zum 15. des Folgemonats ausgestellt werden.
- Über innergemeinschaftlichen Lieferungen muss ebenfalls bis zum 15. des Folgemonats abgerechnet werden. Tabelle zu den in anderen Amtssprachen verwendeten Begriffen für Rechnungsangaben

### Zusammenfassende Meldung (ZM)

Die Pflicht zur Abgabe einer ZM besteht nicht nur für innergemeinschaftliche Lieferungen und innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte, sondern auch für innergemeinschaftliche sonstige Leistungen. Erbringt ein Unternehmer eine steuerpflichtige sonstige Leistung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine unternehmerisch tätige juristische Person mit einer USt-IdNr., für die der Leistungsempfänger seinem Ansässigkeitsstaat die Umsatzsteuer schuldet, muss dieser eine ZM abgeben. Die Abgabe der ZM hat bis zum 25. des Folgemonats zu erfolgen. Berichtigungen einer fehlerhaften oder unvollständigen ZM sind innerhalb eines Monats vorzunehmen.

#### Ausnahmen für Unternehmer mit geringen Umsätzen:

Sofern die Bemessungsgrundlage für innergemeinschaftliche Lieferungen und Lieferungen im Sinne von Dreiecksgeschäften weder im laufenden Kalenderjahr noch in den vier vorangegangenen Kalendervierteljahren 50.000 EUR überschreitet, ist weiterhin eine quartalsweise Abgabe der ZM möglich.

Ab 01.01.2020 ist die korrekte Zusammenfassende Meldung Voraussetzung für die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Umsätze.

### Intrastat-Meldung

Bei der Aus- und Einfuhr von Waren innerhalb der EU müssen mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen ab einem bestimmten Wert statistische Angaben zu ihren innereuropäischen Handelsströmen machen. Die Intrastat-Meldeschwelle für Wareneingänge aus anderen EU-Staaten beträgt aktuell 800.000 EUR, die Meldeschwelle für Versendungen in andere EU-Staaten beträgt aktuell 500.000 EUR.

### Umsatzsteuer-Identifikationsnummern

Die vom Leistungsempfänger verwendete USt-IdNr. ist dahingehend zu überprüfen, ob die genannte Nummer existiert und ob Name und Anschrift des Leistungsempfängers zur angegebenen USt-IdNr. passen. Dies ist ab 01.01.2020 materielle Voraussetzung für die Steuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen.

Deutsche Unternehmer sollten zwingend die qualifizierte Prüfung der USt-IdNr. über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) vornehmen ([www.bzst.de](http://www.bzst.de)). Diese Prüfung ist zu dokumentieren.

Vereinfachte Anfrage nach Existenz und Gültigkeit	online unter: <a href="http://www.bzst.de">www.bzst.de</a>
Qualifizierte Anfrage zur Überprüfung von Name und Anschrift des Inhabers der USt-IdNr. Telefonisch: Mo-Fr von 7:00 bis 18:00 Uhr Online: täglich von 5:00 bis 23:00 Uhr	Bundeszentrale für Steuern Dienststz Saarlouis Ahornweg 13, 66740 Saarlouis Telefon: 0228 406-1222, Telefax: 0228 406-3801

**Umsatzsteuersätze einzelner Länder in Europa**

**Vorsteuer-Vergütungsverfahren**

Inländische Unternehmer, die im Ausland Leistungen in Anspruch nehmen, die mit ausländischer Umsatzsteuer belastet sind, haben die Möglichkeit, auf Antrag, diese Steuer unter bestimmten Voraussetzungen vom jeweiligen Staat erstattet zu bekommen:

- Der Vergütungszeitraum beträgt in der Regel mindestens drei Monate, maximal ein Kalenderjahr.
- Der Mindestbetrag für einen Antrag beträgt 400 EUR im Quartal bzw. 50 EUR im Jahr.
- Die Belege/Rechnungen sind in Kopie beizufügen, wenn das Entgelt mindestens 1.000 EUR beträgt bzw. bei Kraftstoff mindestens 250 EUR. Diese sind dem Antrag als Dateianhänge beizufügen (Anhang nicht größer als 5 MB). Die Verpflichtung wird in den EU-Mitgliedsstaaten unterschiedlich angewandt. Informationen hierzu sind unter [www.bzst.de](http://www.bzst.de) im Rahmen der Antragstellung aktuell hinterlegt.
- Innerhalb der EU kann ein Vorsteuervergütungsantrag bis zum 30.09. des Folgejahres gestellt werden.
- Der Antrag ist über das elektronische Portal beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) einzureichen. Anträge sind nur noch auf diesem elektronischen Weg möglich. Informationen zur elektronischen Übermittlung erhalten Sie unter [www.bzst.de](http://www.bzst.de).
- Der Antrag wird an den Vergütungsmitgliedsstaat zur Bearbeitung weitergeleitet.
- Vergütungsanträge an Drittländer sind bis zum 30.06. des Folgejahres möglich, sofern das Drittland mit Deutschland ein Gegenseitigkeitsabkommen geschlossen hat. Diese Anträge sind im jeweiligen Drittland zu stellen.

**Versandhandel – Erwerbs- und Lieferschwellen**

Versandhandelslieferungen an Privatpersonen in EU-Mitgliedsländer, die eine bestimmte Lieferschwelle überschreiten, sind im Bestimmungsland zu versteuern. Bei Lieferungen an sog. Gelegenheitserwerber (Unternehmer mit steuerfreien Umsätzen, Kleinunternehmer, pauschalierende Landwirte, nicht unternehmerische juristische Personen) gilt dies nur, wenn diese Kunden mit ihren Erwerben (ohne verbrauchssteuerpflichtige Waren) weder die von ihrem Ansässigkeitsstaat festgesetzte Erwerbsschwelle überschreiten, noch auf die Anwendung der Erwerbsschwelle verzichten. Beim innergemeinschaftlichen Erwerb kommt es alleine durch Verwendung der USt-IdNr. gegenüber dem Lieferanten zum Verzicht auf die Anwendung der Erwerbsschwelle. Der Erwerber muss den Vorgang dann der Umsatzsteuer unterwerfen. Der Verzicht ist mindestens für zwei Kalenderjahre bindend.

**GEWERBESTEUER / KÖRPERSCHAFTSTEUER**

**Steuertarife**

Körperschaftsteuer	15 %
Solidaritätszuschlag	5,5 %

**Gewerbesteuer**

Die Gewerbesteuer ist nicht als Betriebsausgabe abziehbar. Der Gewerbeertrag ergibt sich aus dem Gewinn, korrigiert um Hinzurechnungen und Kürzungen. Die Steuermesszahl beträgt einheitliche 3,5%. Einzelunternehmer und Personengesellschaften erhalten einen Freibetrag von 24.500 EUR. Die Höhe der Gewerbesteuer ist abhängig vom Hebesatz der jeweiligen Gemeinde. Die Gewerbesteuer ist bei der Einkommensteuer steuermäßig abziehbar mit dem 3,8-fachen des Gewerbesteuermessbetrags, höchstens jedoch mit der tatsächlich zu zahlenden Gewerbesteuer. Die gewerbesteuerliche Hinzurechnung wird wie folgt ermittelt:

Entgelt für Schulden aller Art, auch kurzfristige, jedoch ohne Skonti und Rabatte + Gewinnanteile stiller Gesellschafter + 20 % der Miet- und Pachtzahlungen für bewegliche Wirtschaftsgüter + 50 % der Miet- und Pachtzahlungen für unbewegliche Wirtschaftsgüter (ohne Nebenkosten-Umlagen) + 25 % der Aufwendungen für zeitlich befristete Überlassung von Rechten (Lizenzen, Konzessionen, wenn nicht Bemessungsgrundlage für Künstlersozialversicherung)
= Summe der Zinsen und zinsähnlichen Beträge ./. Freibetrag bis 100.000 EUR
= verbleibender Betrag davon 25 % als Hinzurechnung

Wesentliche Kürzungen bestehen im Zusammenhang mit grundsteuerpflichtigem Vermögen: Kürzung des Gewinns um 1,2 % des Einheitswerts des Grundbesitzes.

### Thesaurierungsbesteuerung

Für Einzelunternehmer und Mitunternehmer wird der nicht entnommene Gewinn auf Antrag mit einem ermäßigten Steuersatz von 28,25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag besteuert. Soweit der begünstigt besteuerte Gewinn in späteren Jahren vom Steuerpflichtigen entnommen wird, ist insoweit eine Nachversteuerung in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag vorzunehmen.

## AUSWIRKUNGEN AUF DEN STEUERLICHEN GEWINN

### Geringwertige Wirtschaftsgüter

Bewegliche, selbstständig nutzbare Wirtschaftsgüter von mehr als 250 EUR und nicht mehr als 800 EUR können im Jahr des Zugangs in voller Höhe als Betriebsausgabe abgezogen werden. Wahlweise kann aber auch ein Sammelposten für alle Wirtschaftsgüter zwischen 250 EUR und 1.000 EUR gebildet werden, der ab dem Jahr der Bildung jährlich mit 1/5 abgeschrieben wird. Das Ausscheiden eines Wirtschaftsguts aus dem Betrieb hat dabei keinen Einfluss auf den Sammelposten. Die Ausübung des Wahlrechts, einen Sammelposten für geringwertige Wirtschaftsgüter zu bilden, kann in jedem Wirtschaftsjahr jedoch nur einheitlich für alle Wirtschaftsgüter von mehr als 250 EUR, aber nicht mehr als 1.000 EUR, ausgeübt werden.

### Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung

Für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen neuen oder gebrauchten Wirtschaftsguts des Anlagevermögens können 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten gewinnmindernd abgezogen werden (max. 200.000 EUR). Soweit die Investition nicht durchgeführt wurde oder eine Haltefrist des Wirtschaftsgutes bis zum Ende des folgenden Wirtschaftsjahres nicht erfüllt wird, ist der Abzug im Jahr der Bildung des Investitionsabzugsbetrags rückgängig zu machen. Die nachzuentrichtende Steuer unterliegt dann i. d. R. einer Verzinsung von 6 % p.a. Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung sowie in den folgenden vier Jahren können neben dem Investitionsabzugsbetrag Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 20 % der ggf. bereits geminderten Anschaffungskosten vorgenommen werden.

#### Voraussetzungen:

- Betriebsvermögen bis 235.000 EUR / oder bei Betrieben mit Einnahmen-Überschuss-Rechnung Gewinn bis 100.000 EUR
- Wirtschaftsgut wird voraussichtlich in den folgenden 3 Jahren angeschafft
- Wirtschaftsgut wird fast ausschließlich betrieblich genutzt und bis zum Ende des der Anschaffung folgenden Wirtschaftsjahres gehalten

### Eigenverbrauch / Sachentnahmen

Die Pauschbeträge für den Eigenverbrauch bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen, ohne Aufzeichnung von Einzelentnahmen.

Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr ist kein Pauschbetrag anzusetzen. Für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Hälfte des jeweiligen Betrages anzusetzen. Tabakwaren sind in den Pauschbeträgen nicht enthalten, die Pauschbeträge sind entsprechend zu erhöhen. Bei gemischten Betrieben ist nur der jeweils höhere Pauschbetrag der entsprechenden Gewerbesteuerklasse anzusetzen.

Die Pauschalen werden jährlich zum Jahresbeginn vom Bundesministerium für Finanzen veröffentlicht. ►

### Bewirtungsaufwendungen

für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass sind 70 % abzugsfähig, wenn

- sie angemessen sind,
- die betriebliche Veranlassung, Höhe, Ort, Datum und Teilnehmer der Bewirtung angegeben sind
- und eine Rechnung vorliegt bzw. ein Bewirtungsbeleg, der die Anforderungen einer Rechnung erfüllt.

Aufwendungen für die Bewirtung von Arbeitnehmern sind zu 100 % abzugsfähig.

### Geschenke, Sachzuwendungen, Incentives

Grundsätzlich muss der Empfänger alle aus betrieblicher Veranlassung erhaltenen Zuwendungen als Betriebs-einnahme versteuern.

Diese Incentives, Sachzuwendungen oder Geschenke können jedoch mit einem Pauschalsteuersatz besteuert werden. Diese Besteuerung erfolgt von Seiten des Zuwendenden einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten betrieblich veranlassenden Zuwendungen. Das Unternehmen sollte die Empfänger von der Steuerübernahme unterrichten, damit die Steuer nicht doppelt gezahlt wird.

#### Sachprämien im Rahmen von Kundenbindungsprogrammen (z. B. Freiflüge mit Miles & More)

können mit einem Pauschalsteuersatz von 2,25 % (zzgl. SolZ und KiSt) besteuert werden, soweit der Wert der Prämien den Freibetrag von 1.080 EUR im Kalenderjahr übersteigt. Bemessungsgrundlage ist der gesamte Wert aller Prämien, die inländischen Empfängern zufließen.

**Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer**

sind betrieblich veranlasste Zuwendungen, die zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung oder Gegenleistung erbracht werden. Diese Incentives oder Geschenke können mit einem Pauschsteuersatz von 30 % (zzgl. SolZ und KiSt) besteuert werden. Bemessungsgrundlage sind die tatsächlichen Kosten der Zuwendungen einschließlich der Umsatzsteuer, auch der Geschenke bis 35 EUR. Nicht inbegriffen sind Zugaben, die Bestandteil der Gegenleistung sind, und Streuwerbeartikel (z. B. Kugelschreiber). Eine Pauschalierung ist nicht möglich, wenn die Aufwendungen je Empfänger und Jahr 10.000 EUR überschreiten.

**Pauschalierungswahlrecht, Pauschalierungsverfahren und Betriebsausgabenabzug**

Ob ein Unternehmen Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde (und deren Arbeitnehmer) sowie an Arbeitnehmer pauschal versteuern möchte oder nicht, kann für jede dieser beiden Gruppen nur einheitlich entschieden werden (zwei eigenständige Regelkreise). Innerhalb der einzelnen Gruppen sind dann alle Zuwendungen gleich zu behandeln: pauschalieren oder nicht.

Die pauschale Steuer ist in der Lohnsteueranmeldung anzugeben und vom Unternehmer zu tragen. Außerdem hat er den Empfänger über die Pauschalierung zu unterrichten. Beim Zuwendungsempfänger entfällt dann die Besteuerung (Abgeltungswirkung).

Die pauschale Steuer ist nur dann als Betriebsausgabe abziehbar, wenn der Empfänger ein eigener Arbeitnehmer ist oder die dem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Geschenke (ohne die Pauschalsteuer) 35 EUR nicht übersteigen. Die Pauschalsteuer auf nicht als Betriebsausgaben abziehbare Geschenke ist ebenfalls nicht abziehbar.

Bei eigenen Arbeitnehmern ist die Sozialversicherungspflicht zu beachten.

**Betriebsveranstaltungen**

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Betriebsveranstaltungen steuerlich begünstigt. Insbesondere darf die Kostengrenze von 110 EUR (inkl. Umsatzsteuer) pro Arbeitnehmer und Veranstaltung nicht überschritten werden, damit die Zuwendung an den Arbeitnehmer voll lohnsteuerfrei bleibt und der Arbeitgeber vorsteuerabzugsberechtigt aus den Eingangsleistungen im Zusammenhang mit der Veranstaltungen ist. Die lohn- und umsatzsteuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen steht allerdings nicht mehr im Einklang, da lohnsteuerlich ein Freibetrag gilt, während für Umsatzsteuerzwecke die ehemalige Freigrenze weiterhin zu beachten ist.

**STEUERTERMINE UND SCHONFRISTEN 2020**

Steuerart	Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
<b>Est/KSt/SolZ der Veranlagten</b>												
Vorauszahlung			10. 13.			10. 15.			10. 14.			10. 14.
<b>USt/LSt/KiSt für Arbeitnehmer</b> Voranmeldung und Zahlung												
Monatszähler	10. 13.	10. 13.	10. 13.	14. 17.	11. 14.	10. 15.	10. 13.	10. 13.	10. 14.	12. 15.	10. 13.	10. 14.
Quartalszähler	10. 13.			14. 17.			10. 13.			12. 15.		
Jahreszähler (gilt nicht für USt)	10. 13.											
<b>GewSt/GrundSt</b>												
Quartalszähler		17. 20.			15. 18.			17. 20.			16. 19.	
Jahreszähler								17. 20.				
<b>Zusammenfassende Meldung (ZM) Abgabefrist</b>												
Monatsmelder	25.	25.	25.	25.	25.	25.	25.	25.	25.	25.	25.	28.
Quartalsmelder	25.			25.			25.			25.		
Jahresmelder	25.											

Tag des Ablaufs der Zahlungs-Schonfrist in Fettdruck unter dem Steuertermin. Die Zahlungs-Schonfrist gilt nicht für Bar-/Scheckzahlungen, sondern nur für Überweisungen oder die Teilnahme am Einzugsermächtigungsverfahren. Bei der Grundsteuer können Termine für Kleinbeträge nach Bestimmung der Gemeinde abweichen.